Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Landrätin zum Bericht des RPA über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 315510 Übergangswohnheime für Asylbewerber sowie der Forderungskonten Haushaltsjahre 2015 und 2016

2.)

B: Es müssen Regelungen zur Zeichnung „sachlich und rechnerisch richtig" getroffen werden.

A: Diese Regelungen bestehen: So erfolgen diese Zeichnungen durch das SG Liegenschaftsverwaltung und Bau, das SG Beschaffung oder direkt durch den, für das Übergangswohnheim zuständigen Sachbearbeiter oder dessen Vertreter.
Die Zuständigkeit und die Berechtigung zur sachlichen und rechnerischen Zuständigkeit ist für die Sachbearbeiter des Sozialamtes in den jeweiligen Stellenbeschreibungen unter Punkt 7.3 verbindlich geregelt.

4.1.)

B: In der Anlage 1 stellt das Rechnungsprüfungsamt eine Anzahl von Personenkonten dar, deren Saldo sich nicht erklärt hat. Das Sozialamt hatte im Ausräumungsverfahren viele dieser Unklarheiten erläutert und Korrekturbuchungen durchführen lassen, dennoch verblieben einige Beanstandungen.

A: Auf Grund fehlender personeller Ressourcen konnte die Kreiskasse in den Jahren 2015 und 2016 insbesondere die Einnahmebuchungen der sog. Personenkonten nur sehr zeitverzögert durchführen. Deshalb wurden diese Konten durch das Sozialamt vorübergehend mit einer Mahnsperre versehen, um ungerechtfertigte Mahnungen zu verhindern. Hierin liegt die Hauptursache für die zeitlichen Verzögerungen bei der Einleitung der notwendigen Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen.

PK 500000005803:
Die Mahnung wurde umgehend nachgeholt. Eine Verjährung ist nicht eingetreten.

PK 500000006031:
Der Auszug der Familie ist dem Sozialamt verspätet mitgeteilt worden. Insofern wurde zunächst die Restforderung in Abgang gebracht. Der Aufenthaltsort der Familie ist derzeit unbekannt. Das Ermittlungsverfahren läuft. Abschließend werden die noch offenen Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

PK 500000006391 und 500000006418:
Die Mahnungen wurden umgehend nachgeholt. Eine Verjährung ist nicht eingetreten.

Grundsätzlich wird das Mahnverfahren nach der Vorlage des Prüfungsberichtes kritisch überprüft. Um Zeitverschiebungen zu vermindern, wird dies vom Fachamt zukünftig stärker begleitet werden.

PK 500000007320, -6423, -7324, -7444, und 7463
Die hier bemängelten Unstimmigkeiten ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass anerkannte und somit gebührenpflichtige Asylberechtigte keine Abmeldepflicht bei vorübergehender Abwesenheit haben. Insofern werden unangekündigte Auszüge aus den Übergangswohnheimen oftmals nicht zeitnah bemerkt. Dann muss zunächst feststellgestellt werden, wann sie wohin verzogen sind. Sie werden zum Zeitpunkt der Feststellung des Auszuges abgemeldet und eine Kontenklärung durchgeführt. In dieser Zeit kann nicht gemahnt werden. Das Sozialamt ist dabei, die entsprechenden Fälle zu klären und zu bereinigen.

4.2.2.
B: Die Buchung der Investitionszuwendungen als Ertrag ist fehlerhaft.
A: Die Kreisverwaltung befand sich in der sog. Flüchtlingskrise in einer sehr herausfordernden Ausnahmesituation, die nicht vorhersehbar war. Daher verfügte auch der Haushaltsplan nicht über die notwendigen Konten und Ansätze. Deshalb erfolgten die Buchung unvorhersehbarer Erträge und Aufwendungen so gut wie möglich auf den vorhandenen Konten. Inzwischen wurden hier weitere Konten eröffnet und die notwendigen Umbuchungen in Vorbereitung der Jahresrechnungen nachgeholt.

B: Für 9 weitere Zuwendungen wurden keine Bescheide vorgelegt.
A: 7 Bescheide sind Bestandteil der zur Prüfung vorgelegten Vorgänge. Sie wurden zusammengetragen und können gern von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden. Bei den anderen 2 Bescheiden in Höhe von 237.271,99 € und 15.252,86 € handelt es sich um Erstattungen bezüglich der laufenden Leistungsgewährung nach dem AsylbLG und somit nicht um investive Kosten.
Die investiven Zuweisungen, für die weitere Konten eröffnet wurden und die notwendigen Umbuchungen in Vorbereitung der Jahresrechnungen sind zwischenzeitlich nachgeholt worden.

4.3.1
B: Die Höhe der getätigten Auszahlungen für den Wachschutz war nicht nachvollziehbar.
A: Die entsprechenden Rechnungen wurden dem RPA vorgelegt. Daraus ist auch die Zusammensetzung der Auszahlbeträge im Einzelnen ersichtlich. Die in Rechnung gestellten zusätzlichen Bewachungsstunden werden zwischen dem Heimleiter und dem zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes abgestimmt. Sie sind z.B. durch besondere Problemlagen oder nach Anforderung durch die Polizei erforderlich und deshalb auch durch die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vertraglich vereinbart. Es wurden leider nicht alle Absprachen schriftlich festgehalten; zukünftig wird eine nachvollziehbare Dokumentation durch das Fachamt gewährleistet.

4.3.2.
Stellungnahme des Sozialamtes – Neufassung Pkt 4.3.2.

Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 315510 – Übergangswohnheime für Asylbewerber sowie Forderungskosten HHJ 2015 und 2016

B: Dem Landkreis wird ein Schaden in Folge unzureichendem Versicherungsschutz vorgeworfen. Im Übergangswohnheim Rangsdorf wurde ein Heizaggregat gestohlen, das nicht versichert wurde.

A: Ich möchte zunächst feststellen, dass das RPA das Produktkonto für das ÜWH Rangsdorf geprüft hat, hier aber leider unerwähnt ließ, dass über dieses Produktkonto 315 510 mangels eines eigenen auch die Finanzen für das ÜWH Ludwigsfelde, Am Birkengrund 3 (Thermozelte) abgewickelt wurden. Insofern handelt es sich bei dem benannten Sachverhalt nicht um den Diebstahl des Heizaggregates im ÜWH Rangsdorf, sondern des Heizaggregates im ÜWH Ludwigsfelde.

Nach der Unterschriftsleistung des Mietvertrages durch den Landkreis wurde die Prüfung des erforderlichen Versicherungsschutzes veranlasst und das Objekt durch die zuständige Sachbearbeiterin zum Versicherungsschutz angemeldet.

Die vom Versicherungsunternehmen zwingend geforderten Dokumentationen zur brandschutz- und sicherheitstechnischen Abnahme wurden durch den TÜV leider nur sehr schleppend zur Verfügung gestellt, sodass der Versicherungsvertrag für die Thermozelte erst zum 21.12.2015 rechtswirksam war. Davon unabhängig bestand ab Antragstellung vorläufiger Deckungsschutz.

Wie im Prüfbericht richtig dargestellt, war das Heizaggregat zum Zeitpunkt des Diebstahles nicht, wie im Mietvertrag festgelegt, in einem Container untergebracht, sondern befand sich vielmehr im Freien. Bei dem stattgefundenen Diebstahl handelt es sich demzufolge um einen sogenannten „einfachen Diebstahl" der nicht versicherbar ist. Von einem „einfachen Diebstahl" wird immer dann gesprochen, wenn die Entwendung beweglicher Gegenstände ohne Einbruch erfolgt. Um den Tatbestand des Einbruches zu erfüllen, ist zwingend das widerrechtliche Eindringen in ein verschlossenes Gebäude erforderlich. Nur wenn sich der Diebstahl in Kombination mit einem Einbruch verwirklicht, ist diese Gefahr versicherbar. Unabhängig vom Beginn des Versicherungsschutzes war daher eine Kostenerstattung durch die Versicherung aufgrund des vorliegenden Tatherganges ausgeschlossen. Bei (miet-)vertragsgerechter Unterbringung des Aggregates wäre der Versicherungsschutz gegeben und eine Erstattung der Kosten durch die Versicherung möglich gewesen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Zuweisungen von Asylbewerbern in den Landkreis (im Dezember 2015 330 Personen) wurde die besagte Unterkunft dringend benötigt. So erfolgte zu diesem Zeitpunkt auch die Abnahme der Thermozelte von der Firma Zeltbauer durch den Landkreis, obwohl die Arbeiten noch nicht abschließend ausgeführt waren. Das betreffende Heizaggregat befand sich zurzeit des Diebstahls leider nur in einem beweglichen wetterfesten Gehäuse und wurde mit samt diesem entwendet.

Das Problem des fehlenden Versicherungsschutzes, infolge der unzureichenden Unterbringung des Heizaggregates war den Beteiligten, wegen des hohen Zuweisungsdruckes leider nicht gegenwärtig. Dies wird zum jetzigen Zeitpunkt zutiefst bedauert.

Wehlan